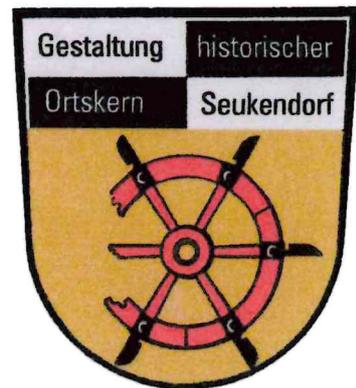


Städtebauförderung Seukendorf



Satzung für die förmliche Festlegung „Sanierungsgebiet Altort Seukendorf“

Die Gemeinde Seukendorf erläßt aufgrund des Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung vom 06.01.1993, zuletzt geändert mit Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 540), und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) folgende Satzung zur förmlichen Festlegung:

„Sanierungsgebiet Altort Seukendorf“

§ 1 Geltungsbereich

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor, welche durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden sollen.

Das insgesamt ca. 17,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Altort Seukendorf“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt den gesamten historischen Ortskern von Seukendorf entlang der Siegelsdorfer, der Langenzenner, der Cadolzheimer und der Fürther Straße, sowie des Alten und des Bernbacher Weges und der Mühlgasse bis einschließlich der B 8 alt im Süden, der Eichenstraße im Osten, Fl.Nr. 199/4-6 und 199/51 im Westen und Fl.Nr. 475/3 im Süden.

Werden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Sanierungsgebietes gilt der vom TeamBüro Markert, Schwanstetten, ausgearbeitete Lageplan M 1:1000 in der Fassung vom 1. Oktober 2001

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in diesem Lageplan abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 2 beigefügt. Die Begründung zu dieser Satzung bildet Anlage 1.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs 2 keine Anwendung.

Im Bereich des Sanierungsgebietes befinden sich mehrere Baudenkmäler gemäß Art. 1 Abs 3 DSchG. Veränderungen an Baudenkmalern bedürfen gemäß Art. 6 DSchG einer Erlaubnis seitens des Denkmalamtes.

§ 4 Inkrafttreten

Die Sanierungssatzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2001 beschlossen.

Der Satzungsbeschluß wurde gemäß § 143 Baugesetzbuch (BauGB) am 31.01.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

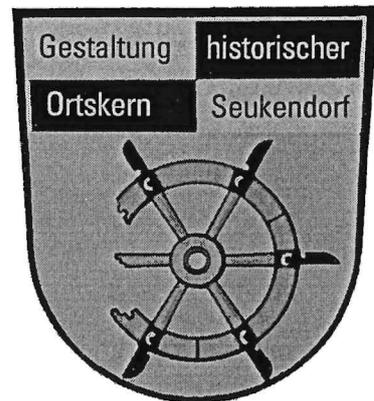
Mit der Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft.

Seukendorf, 31.01.2002


Zogel
1. Bürgermeister



Städtebauförderung Seukendorf



Anlage 1 zur Sanierungssatzung

Begründung

für die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes Altort Seukendorf

Orts-, Landschafts- und Regionalentwicklung

Alte Schule Burg
86470 Thannhausen
Tel. (08281) 2025
Fax (08281) 2026

Ackerstraße 4
90596 Schwanstetten
Tel. (09170) 28100
Fax (09170) 28128

Team Büro
Markert
Zukunftswerkstatt Ländlicher Raum

The logo for Team Büro Markert features a stylized tree with a dense canopy of branches, positioned to the right of the text. The text 'Team Büro' is in a smaller font above the large, bold 'Markert' text. Below 'Markert' is the tagline 'Zukunftswerkstatt Ländlicher Raum'.

Städtebauförderung Seukendorf

Anlage 1 zur Sanierungssatzung



Begründung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altort Seukendorf in der Gemeinde Seukendorf im vereinfachten Verfahren

Die im Auftrag der Gemeinde Seukendorf durch das TeamBüro Markert, Schwanstetten, ausgearbeiteten Vorbereitenden Untersuchungen umfaßten als Untersuchungsgebiet den gesamten Altort Seukendorfs mit anschließenden Randbereichen.

Diese Vorbereitenden Untersuchungen sind abgeschlossen. Sie weisen im gesamten Untersuchungsgebiet städtebauliche Mißstände nach, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt. Aus diesem Grunde wurde dem Gemeinderat vorgeschlagen, fast das gesamte Untersuchungsgebiet mit Einschränkungen im Osten und Norden, sowie geringfügigen Erweiterungen im Süden und Westen, in denen erforderliche Maßnahmen im öffentlichen Bereich abzusehen sind, als Sanierungsgebiet festzulegen.

Die Untersuchungen haben weiter ergeben, daß die Sanierung möglich ist und aufgrund der festgestellten Sanierungsbereitschaft seitens der Bürger eine zügige Durchführung gewährleistet ist. Ebenso kann die Finanzierung als gesichert bezeichnet werden.

Die festgestellten städtebaulichen und infrastrukturellen Mängel und Mißstände sollen durch Ordnungsmaßnahmen im Bereich des Verkehrs (Straßenraumgestaltung, Durchfahrtsgeschwindigkeit, Entsiegelung, ruhender Verkehr, Fuß- und Radwege), Verbesserungen der öffentlichen Plätze und Grünbereiche, sowie Maßnahmen im Privatbereich (Hof- und Freiflächen, Wohngebäude, landwirtschaftliche Nebengebäude und Gewerbebetriebe) beseitigt werden.

Vor allem jedoch soll durch die Reaktivierung leerstehender Gebäude im alten Ortskern mit Hilfe öffentlicher Nutzungen langfristig die Versorgung des Altortes und der angrenzenden Siedlungsgebiete gewährleistet werden. Darüber hinaus werden Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Handwerk gestärkt und private Initiativen gefördert.

Eine wesentliche Bodenwertsteigerung ist nicht zu erwarten. Die vorgeschlagene Bodenneuordnung umfaßt nur verdichtete, rückwärtige, private Hofbereiche, Grunderwerb seitens der Gemeinde ist lediglich für die Sanierung eines Anwesens als Bürgerzentrum vorgesehen.

Nach diesen Erkenntnissen der vorbereitenden Untersuchungen und aufgrund der städtebaulichen Grundstruktur des untersuchten Gebietes soll auf die Anwendung der in den §§ 152 - 156 BauGB enthaltenen besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften verzichtet werden.

Die Durchführung der Sanierung soll daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB erfolgen, das Sanierungsgebiet soll die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Altort Seukendorf“ erhalten.

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1, 3 und 4 BauGB finden keine Anwendung. Im Interesse einer angemessenen Einwirkungsmöglichkeit im Rahmen der Sanierung sollen jedoch die Vorschriften des § 144 Abs 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Veräußerungen und Teilungen Anwendung finden.

Unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen wurden für das vorgesehene Sanierungsgebiet folgende Sanierungsziele formuliert:

- Positive Selbstdarstellung der „Firma Seukendorf“
- Verbesserung der Verkehrssituation
- Nutzung leerstehender Gebäude
- Nahverkehr: Sanierung von Struktur und Preis
- Mehr Einkaufsmöglichkeiten am Ort
- Treffpunkte für Jugend und Bürger
- „Speckgürtel“ um Nürnberg/Fürth nutzen
- Bausubstanz erhalten und fördern

Diese Maßnahmen sollen im Sinne einer behutsamen, ökologisch und sozial verträglichen Altortsanierung sowie unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange durchgeführt werden.

Seukendorf, 31.01.2002



Zogel

1. Bürgermeister



GEMEINDE SEUKENDORF

AUSZUG AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL Gemeinderat VOM 06.12.2021

Die Sitzung war öffentlich.

TOP 04 Verlängerung Sanierungssatzung

Herr Rosemann trägt seine Präsentation dem Gremium vor. Nach kurzem Gespräch wird die Verwaltung gebeten, für die Ortschaft die nicht in der Städtebauförderung ist und für den Ortsteil Hiltmannsdorf ein Dorferneuerungsverfahren anzustoßen. Dazu bietet sich das integrierte ländliche Entwicklungskonzept von der Zenngrundallianz an. Die Gemeinderäte bitten die Verwaltung, dies in der ersten Jahreshälfte 2022 auf den Weg zu bringen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Seukendorf beschließt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung „Altort Seukendorf“ bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

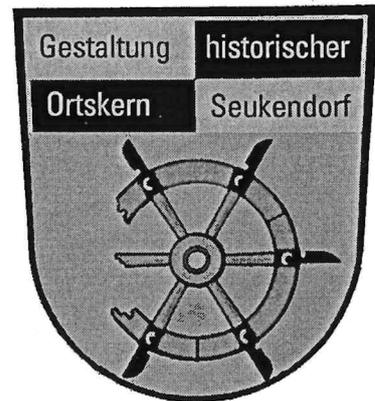
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Für die Richtigkeit des Auszuges
Seukendorf, den 14.12.2021


Werner Tiefel
1. Bürgermeister



Städtebauförderung Seukendorf



Anlage 2 zur Sanierungssatzung

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für das Sanierungsgebiet Altort Seukendorf

Gebietsgröße: 17,5 ha

Orts-, Landschafts- und Regionalentwicklung

Alte Schule Burg
86470 Thannhausen
Tel. (08281) 2025
Fax (08281) 2026

Ackerstraße 4
90596 Schwanstetten
Tel. (09170) 28100
Fax (09170) 28128

Team Büro
Markert
Zukunftswerkstatt Ländlicher Raum



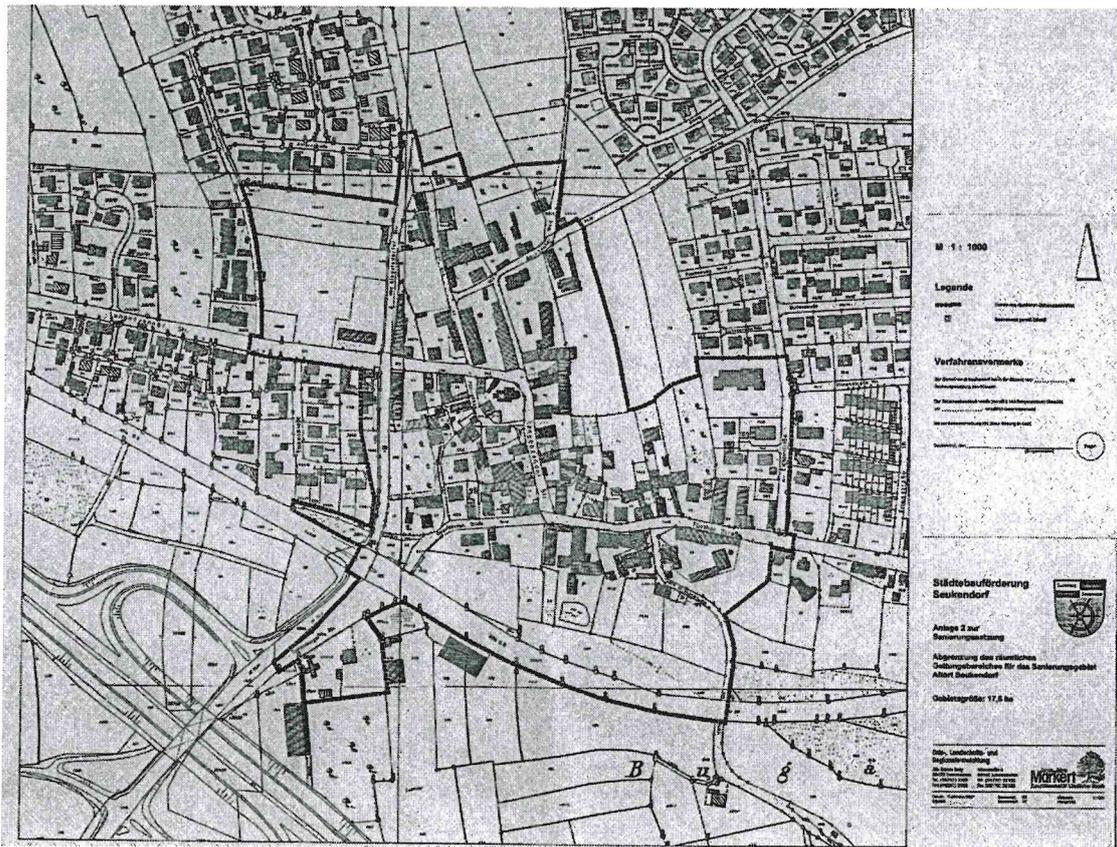
Datum:
Ergänzt:

Bearbeitet: RF
Gezeichnet: RF

Maßstab: 1:1000
Plangröße:

Anlage 2

Satzungsplan.jpg (3017x2302x256 jpeg)





Anlage 3

Leitfaden für die Gemeinde Seukendorf

Beurteilung der Sanierung eines Wohngebäudes für die Förderung nach dem Fassadenprogramm

optimale Ausführung bedingt förderfähig nicht förderfähig

Dach

Steildach mit Traufgesims, Stirn- und Wetterbrett bzw. Zahnleiste am Ortgang, kein Dachüberstand, Kamin verputzt, Biberschwanzdeckung aus nicht engobierten Tonziegeln in ziegelrot

sonstige flache Tonziegel bzw. Betondachplatten in ziegelrot

Dachüberstand, Kaminverblechung, Beton-Dachplatten in grau oder bunt

Fenster und Haustüre

Holztüre, Holzfenster (Fichte, Kiefer, Lärche, Eiche), mehrflügelig mit echter Sprossenteilung, je nach Gebäudebauart evtl. mit Holzblendrahmen

Holzfenster einflügelig

Türe oder Fenster aus Aluminium oder Kunststoff mit aufgeklebten Sprossen

Fassade

glatt abgeriebene Putzstruktur, je nach Gebäudebauart evtl. mit sichtbarem Sandsteingewände bzw. Putzfasche um die Fenster; kein Putz bei Sichtziegelmauerwerk

grobe Struktur (z.B. Kellenwurf o.ä.), Fassadenverkleidung aus Holz, Fliesen o.ä.

Fassadenfarbe auf Putz

je nach Gebäudebauart dezente helle Erdfarbe in gelb, ocker o.ä. mit helleren oder dunkleren Fensterfaschen, Naturstein sichtbar

sonst. dezente Erdfarbe

grelle Farbe



optimale Ausführung	bedingt förderfähig	nicht förderfähig
<p><u>Eingang</u></p> <p>Blockstufen aus Naturstein; zurückhaltendes Vordach aus Holz und Ziegel bzw. Metall und Glas; Werbeanlage dezent angepasst</p>	<p>Betonstein</p>	<p>Vordach aus Aluminium und Plexiglas</p>
<p><u>Hofraum</u></p> <p>schlichter Zaun nach historischem Vorbild; geringe Versiegelung durch wasserdurchlässige Beläge, Natursteinpflaster mit Rasenfuge; Pflanzung von Hausbaum, einheimischen Stauden und Sträuchern, Fassadenbegrünung</p>	<p>Betonsteinpflaster</p>	<p>Zaun mit übermäßigen Verzierungen; Pflanzung von Nadelbäumen und nicht einheimischen Pflanzen</p>

Seukendorf, 31.01.2002


Zogel
1. Bürgermeister

**KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM DER GEMEINDE SEUKENDORF
ZUR UNTERSTÜTZUNG PRIVATER GESTALTUNGS- UND
SANIERUNGSMASSNAHMEN IM RAHMEN DER ORTSKERNSANIERUNG**

vom 03. November 2014

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Den räumlichen Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms bildet das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altort Seukendorf“. Die Abgrenzung ist dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen, der Bestandteil dieses Förderungsprogramms ist.

§ 2

Zweck und Ziel der Förderung

- (1) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Altorts Seukendorf unter Berücksichtigung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.
- (2) Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Sicherung und Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägender Bausubstanz und Gebäuden im Ortskern sowie die funktionelle Verbesserung im Hinblick auf Barrierefreiheit und Wärmeschutz.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Aufwendungen zur Sanierung und Erhaltung vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude, wenn ein schlüssiges Nutzungskonzept (z.B. Textform oder Planskizzen) vorliegt. Dazu gehören Arbeiten an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Freiflächen, Einfriedungen und Treppen sowie die Schaffung barrierefreier Zugänge.
2. Energetische Sanierung von Gebäuden unter Berücksichtigung des ortstypischen Erscheinungsbildes.
3. Anlage bzw. Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen, soweit diese vom öffentlichen Raum einsehbar sind z. B. durch Begrünung und Entsiegelung.
4. Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu höchstens 12 v.H. der förderfähigen Bauleistungen anerkannt.

§ 4

Grundsätze der Förderung

Die geplante Maßnahme muss sich besonders in folgenden Punkten an den Gestaltungszielen der Gemeinde Seukendorf orientieren:

- a) **Dacheindeckung** bei Haupt- und Nebengebäuden in Biberschwanzziegel, naturrot; bei Nebengebäuden alternativ in einem flachen Ziegel, ähnlich Biberschwanz, oder auch Blech. Glänzende Dacheindeckung, z.B. "edel-engobiert" ist nicht förderfähig.
- b) **Energetische Sanierung** von Gebäuden unter Berücksichtigung des ortstypischen Erscheinungsbildes. Die Förderung im Rahmen dieses Programms beschränkt sich auf die Förderung von Dämmmaßnahmen an der Fassade, auch im Innenbereich, wenn technisch erforderlich und gegebenenfalls am Dach.

Das Anbringen von PV Anlagen ist nicht förderschädlich, wenn sich diese Anlagen farblich und konstruktiv an die Dachfläche angleichen (also nicht aufgeständert angebracht) oder in die Dachfläche integriert sind und farblich angeglichen sind.

Konstruktive Teile (z.B. Aluschienen) dürfen nicht in Erscheinung treten, d.h. können allenfalls in sehr untergeordnetem Maß (z.B. als dünne Linie oder farblich gleich mit den Platten) sichtbar sein.

Eine Optimierung von Heizungstechnik ist nicht förderfähig.

Bei der Durchführung von Dämmmaßnahmen ist der aktuell gültige Wert der Energieeinsparungsverordnung (ENEV) zu erreichen. Voraussetzung für eine Förderung ist ein schriftliches Gutachten oder ein schriftlicher Bedarfsnachweis eines zugelassenen Energieberaters. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist im Gutachten nachzuweisen.

Für denkmalgeschützte Gebäude können Ausnahmeregelungen angewandt werden.

c) **Fassadengestaltung/Farbgebung** in feiner Putzstruktur, mit gedeckten Farben, auf die Nachbargebäude und untereinander abgestimmt (Einvernehmlichkeit mit dem Sanierungsberater und der Gemeinde).

d) **Fenster und Fensterläden** in heimischen Hölzern, natur oder farbig. Die Scheiben sind mit echten, glasteilenden Sprossen bzw. der "Wiener Sprosse" zu gliedern.

Einscheibige, ungegliederte Fenster werden nicht gefördert.

Kunststoff- oder Aluminiumfenster werden nicht gefördert.

e) Funktionale und gestalterische Verbesserung oder Neuschaffung von **Zugängen für ältere und behinderte Menschen** sowie Maßnahmen für die Herstellung abgeschlossener kleinerer Wohneinheiten bei der Sanierung von Gebäuden, soweit es die Außenhülle betrifft.

f) **Türen und Tore** in heimischen Hölzern, natur oder farbig. Haustüren und Tore können mit Glaselementen regelmäßig gegliedert sein, mit einem Glasanteil von maximal 30%. Die Scheiben sind mit echten, glasteilenden Sprossen bzw. der "Wiener Sprosse" zu gliedern.

g) **Naturstein- oder Backsteinfassaden** als ganze Fassaden oder Fassadenteile mit Bänderungen, Lisenen etc. sowie **Natursteinmauern** oder **Natursteinpfosten**, erhalten und sanieren.

h) **Fachwerkkonstruktionen** als Sichtfachwerk oder als verputztes Fachwerk erhalten und sanieren.

i) **Hoftore und Einfriedungen**

i.a) in heimischen Hölzern, natur. Die Einfriedungen sind als fränkische Lattenzäune auszuführen, mit senkrechten Latten, Abstand mindestens $\frac{1}{2}$ Lattenbreite bis höchstens 1 Lattenbreite. Tore und Türen sind gestalterisch darauf abzustimmen.

i.b) in Schmiedeeisen mit schmalen Profilen und einfacher Gestaltung. Schmiedeeisen lackiert oder pulverbeschichtet in gedeckten Farbtönen. Eine Edelstahlausführung ist nicht förderfähig.

j) **Begrünung und Entsiegelung** der Hofräume als Dauergrünflächen mit Wirksamkeit in den öffentlichen Raum (Einsehbarkeit als Abrechnungsgrenze).

Verwendung ausschließlich heimischer Pflanzenarten, Hecken mit mindestens 3 verschiedenen Arten, Pflanzung mindestens eines Hofbaumes.

k) Anlage von **Vorgärten als Dauergrünflächen**.

Verwendung ausschließlich heimischer Pflanzenarten, z.B. heimische Stauden.

§5 Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt ausschließlich in Form von Zuschüssen.
- (2) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Gebäude, die umfassend instand gesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Privatsanierung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden (Baumaßnahmen), werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- (4) Förderfähig sind die Kosten, die der Verbesserung des Erscheinungsbildes und/oder der Verbesserung der Funktionalität des Ortskerns von Seukendorf im Sinne von § 2 dienen.

Neubauten werden grundsätzlich nicht gefördert.

Im begründeten Ausnahmefall können auch gestalterisch bedingte Mehrkosten bei Neubauten, die sich in das Ortsbild eingliedern müssen (z.B. Ersatz eines nicht mehr sanierungsfähigen Altbaus durch einen Neubau mit entsprechend hohen gestalterischen Anforderungen aufgrund der historischen Umgebung) gefördert werden.

Ein reiner Bauunterhalt, z.B. turnusmäßiges Streichen der Fassade, ist nicht förderfähig.

- (5) Für die Finanzierung der Maßnahme gilt:

Die Sanierung eines Anwesens kann aus mehreren Objekten (z.B. Gebäuden) bzw. Einzelmaßnahmen bestehen.

Gefördert werden maximal 30 v.H. der förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 3.000,00 € Investitionskosten.

Als Höchstförderung gilt ein Zuschuss bis max. 30 000.- €
(davon 40% Gemeinde = 12 000,00 €, 60% Regierung = 18.000,00 €) je Objekt.

Im begründeten Einzelfall kann die Höchstfördersumme überschritten werden.

Eigenleistung in Form von Arbeit wird nicht gefördert. Bei Eigenleistungen sind hingegen Materialkosten förderfähig, die mindestens eine Summe von 1.000,00 € umfassen müssen. Materialkosten können bis zu 50 v.H. gefördert werden.

- (6) Die Gemeinde behält sich eine Rückforderung des Zuschusses vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die Beurteilung des Sanierungsberaters im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist die Gemeinde Seukendorf.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Seukendorf.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.
 2. Ein Lageplan im Maßstab 1:1.000.

3. Gegebenenfalls weitere erforderlich Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Sanierungsberaters. Bei der Beantragung von Wärmedämmmaßnahmen ein aussagekräftiges Energiegutachten mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.
4. Fotos im Zustand vor dem Beginn der Arbeiten.
5. Kostenschätzung eines Architekten oder Angebote von Firmen;
6. Angaben darüber, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt werden oder wurden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen. Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Fotodokumentation der sanierten Gebäude oder Gebäudeteile vorzulegen.

- (4) Die Gemeinde Seukendorf prüft einvernehmlich mit dem Sanierungsberater, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms entsprechen.

Die Förderzusage ersetzt nicht die erforderlichen öffentlich - rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse (z.B. denkmalrechtliche Erlaubnis).

Eine Kopie der jeweiligen Genehmigung / Erlaubnis ist bei der formellen Antragstellung vorzulegen.

- (5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Vor der Bewilligung begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert. Nach Fertigstellung sind die entsprechenden Kostennachweise innerhalb eines Jahres vorzulegen.
- (6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Prüfung der Kostennachweise.
- (7) Bei geschätzten Gesamtkosten je Gewerk bis zu 5.000,00 € sind mindestens zwei, sonst mind. drei Angebote entsprechender Unternehmen einzuholen und der Gemeinde zur Einsicht vorzulegen, andernfalls werden entsprechende Abschläge vorgenommen. In den jeweiligen Leistungsverzeichnissen sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen.

§ 8

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Programm tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft und ersetzt das bisherige Fassadenprogramm zur Altortsanierung Seukendorf vom 31.01.2002.

Es gilt bis auf weiteres.

Gemeinde Seukendorf

Seukendorf, 24.06.2015



Werner Tiefel
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Das Fassadenprogramm wurde im Lokalanzeiger veröffentlicht am: 24.07.2015

Anlage:



LAGEPLAN
Stammgebiet
Gemeinde Seukowitz
Gebietsebene des
Kommunalen Förderprogramms
zur Erreichung der Ziele der
Landesentwicklungsplanung
und der Regionalentwicklung
im Rahmen der Landesplanung



Kartenmaßstab
1:5000 (1 cm = 50 m)



Gemeinde Seukowitz
Landschaftsplanung
Sonderauswertungsbericht
Kommunales Förderprogramm 2014
Lageplan

Topo-Base
www.topo-base.de
Topo-Base ist ein Tochterunternehmen
der Topo-Base GmbH
www.topo-base.de

